GEMEINDE GILCHING

Landkreis Starnberg



 Änderungsverordnung zur Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung-HundeVO)

Die Gemeinde erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LSTVG in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichen bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 geändert worden ist, folgende Änderungsverordnung.

§ 1 Änderung

Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 27.10.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 2 "Anleinpflicht" Buchstabe 1 erhält folgende Fassung:

Große Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlagen, Bolzplätzen zu jeder Tages- und Nachtzeit im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der bebauten Ortsteile ständig an der Leine zu führen. Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der umfriedeten Privatgrundstücke an einer Leine zu führen. Gemäß § 4 Abs. 2 der Grünanlagensatzung dürfen Hunde auf Kinderspielplätze nicht mitgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

- 1. Die 1. Änderungsverordnung tritt am 21.02.2024 in Kraft.
- 2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gilching, den 21.02.2024

Manfred Walter Erster Bürgermeister